

**Satzung vom 15.12.2010 über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Nideggen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Nideggen wie folgt festgesetzt:

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>   |       |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 % |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 450 % |
| 2.  | <b>Gewerbesteuer</b> auf   | 420 % |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2008 über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Nideggen außer Kraft.

## **Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2010 über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Nideggen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 15.12.2010

Die Bürgermeisterin

( M. Göckemeyer )

### **Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung**

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2010 übereinstimmt und dass nach Abs. 1 und 2 verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die Bürgermeisterin

(M. Göckemeyer )

Die Satzung wurde am 31.12.2010 bekannt gemacht!  
Sie tritt am 01.01.2011 in Kraft!